



## Geschäftsordnung

### des Landeselternbeirats der Musikschulen des Landesverbandes der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.

1. Der für eine Dauer von 2 Jahren von der Versammlung der Elternbeiratsvorsitzende/n der Musikschulen oder deren Beauftragte/r (fortfolgend EB genannt) auf Bezirksebene gewählte Landeselternbeirat setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Bezirke zusammen.  
In der Regel ist dies je ein/e Vertreter/in aus jedem Bezirk plus einer/m Vorsitzenden. Regionale Besonderheiten können Ausnahmeregelungen gestatten.  
Der/die Vorsitzende kann auch zugleich Vertreter eines Bezirkes sein. Zu notwendigen Sitzungen des Landeselternbeirats muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom/von der Vorsitzenden eingeladen werden. Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 2 a. Die Vertreter der Bezirke sollten ihre/n Vorsitzende/n bis spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Landesversammlung der Elternbeiräte gewählt haben.
- 2 b. Die/der Vorsitzende des Landeselternbeirats wird von der Landesversammlung der Elternbeiräte in geheimer Wahl gewählt.
- 2 c. Der Landeselternbeirat besteht aus acht Bezirken. Änderungen der Bezirke sind nur durch 2/3 Mehrheit der Elternbeiräteversammlung möglich.
3. Der Landeselternbeirat beschließt über Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Landesversammlung der EB, die mindestens einmal jährlich stattfindet. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen. Die/der Vorsitzende des Landeselternbeirats führt den Vorsitz in der Landesversammlung der EB. Der Landeselternbeirat soll die Landesversammlung der EB mit dem jährlichen Landestreffen der Musikschulen koordinieren. Der Jahresbericht des vergangenen Jahres ist hier vorzulegen. Ein/e Vertreter/in des Landesverbandes der Musikschulen ist zur Landesversammlung der EB einzuladen; er/sie wirkt mit beratender Stimme mit.
4. Beschlüsse der Landesversammlung der EB werden von der/dem Vorsitzenden des Landeselternbeirates dem Landesverband der Musikschulen mitgeteilt.
5. Über Sitzungen des Landeselternbeirats und der Landesversammlung der EB ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Die/der Vorsitzende beauftragt damit eines der anwesenden Mitglieder.

**Diese Geschäftsordnung tritt ab 28. März 2009 in Kraft.**

**Lauchheim, 12. April 2008**

**Die Karte der Bezirksaufteilung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.**

<u>Bezirke</u>	<u>Musikschulregionen</u>
I	R 1 + R 9
II	R 2 A + R 2 B
III	R 2 D + R 10
IV	R 2 C + R 3
V	R 4 + R 7
VI	R 5 + R 6 A
VII	R 6 B + R 8
VIII	R 11 + R 12



Begriffsbestimmung: EB

Stimmberechtigt ist stets die/der Vorsitzende des Elternbeirats oder dessen Stellvertreter/in oder ein vom Elternbeirat bestimmtes Mitglied des Elternbeirats der jeweiligen Musikschule. Jede Elternvertretung einer Musikschule hat also immer eine Stimme.